

Das Thüringer Bibliotheksgesetz – Eine Bestandsaufnahme

André Störr

Im Jahr 2006 teilte das Thüringer Kultusministerium auf eine entsprechende Anfrage aus dem Landtag zur Notwendigkeit eines Bibliotheksgesetzes für den Freistaat mit:

„Folgt man dem Grundsatz, gesetzliche Regelungen auf das zwingend Notwendige zu begrenzen, ist folgerichtig die Notwendigkeit für ein Thüringer Bibliotheksgesetz zu verneinen.“¹

Keine zwei Jahre später hat Thüringen als erstes Bundesland ein Bibliotheksgesetz – in der Lesart der CDU-Landtagsfraktion ein Bibliotheksrechtsgesetz. Als Motivation hierfür wird die Rede des Bundespräsidenten anlässlich der Wiedereröffnung der Weimarer Herzogin Anna-Amalia Bibliothek genannt², mit der die Bibliotheken zumindest für einen Moment im politischen Diskurs auftauchten. Tatsächlich dürfte auch ein mehrjähriges Bemühen des Landesverbandes Thüringen im DBV – insbesondere durch dessen Vorsitzenden, dem Leiter der Bibliothek der Weimarer Bauhaus-Universität, Herrn Dr. Simon-Ritz – ein wesentlicher Antrieb für die gesetzgeberische Aktivität gewesen sein. Denn wenn noch 2006 ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf nicht gesehen wurde, so gab es in der parlamentarischen Beratung in Thüringen gleich zwei konkurrierende Gesetzesentwürfe³, wobei der gemeinsame Entwurf der Oppositionsfraktionen bereits im November 2007, also noch vor dem Erscheinen des vielzitierten Abschlussberichts der Enquetekommission des Deutschen Bundestages zur „Kultur in Deutschland“⁴ veröffentlicht wurde.

1. Die Struktur des Gesetzes

Gesetz geworden ist schließlich der Entwurf der CDU-Fraktion. Das Gesetzgebungsverfahren selbst nahm – eine Expertenanhörung eingeschlossen – nur vier Monate in Anspruch. Für ein Gesetz, mit dem gesetzgeberisches Neuland betreten wird, ist dies ein ausgesprochen kurzer Zeitraum, zumal für den letztlich Gesetz gewordenen Entwurf langfristige Vorarbeiten nicht erkennbar sind.

1 Landtags-Drs. 4/1948

2 Die Rede kann nachgelesen werden unter:
<http://www.bundespraesident.de/-/2.641428/Festrede-von-Bundespraesident-.htm>

3 Vgl. dazu Landtags-Drs. 4/3503 (Fraktionen) DIE LINKE und SPD und Landtags-Drs. 4/3956 (Fraktion CDU).

4 BT-Drs. 16/7000.

Was soll in einem Landesbibliotheksgesetz geregelt werden – diese Frage ist trotz des jahrelangen Strebens nach einem solchen Gesetz keineswegs geklärt. Sollte ein solches Gesetz Strukturvorgaben für die Bibliothekslandschaft des Landes leisten und wie könnten solche Vorgaben aussehen? Sollte ein solches Gesetz maßgeblich die Öffentlichen Bibliotheken in den Fokus nehmen und soll deren Unterhalt eine kommunale Pflichtaufgabe sein? Kann ein Bibliotheksgesetz die Finanzierung der Bibliotheken sinnvoll regeln? Wie viel Recht brauchen die Bibliotheken und wie viel vertragen sie? Fragen gibt es viele, an Antworten fehlte es bisher.

Nun liegt eine erste Antwort in Thüringen vor, und sie ist zumindest übersichtlich ausgefallen. Das Thüringer Bibliotheksgesetz begnügt sich mit ganzen fünf Paragraphen und geringfügigen Änderungen des Hochschulgesetzes, des Presse- und des Archivgesetzes. Zum Vergleich: Das Thüringer Archivgesetz z.B. unterteilt sich in 21 Normen. Doch sagt natürlich der Umfang nichts über den Wert, und ein schlankes Gesetz entspricht ja im Grunde der Tendenz zur „sparsamen Gesetzgebung“, mithin zu einer Normsetzung, die – wie es das Thüringer Kultusministeriums einst mitteilte – auf das „zwingend Notwendige“ begrenzt ist⁵. Dieses zwingend Notwendige im Thüringer Bibliothekswesen gliedert sich dann in: § 1 Informationsfreiheit, § 2 Bibliotheken in Thüringen, § 3 Bildung und Medienkompetenz, § 4 Kulturelles Erbe, § 5 Finanzierung.

Das Innovationspotential des Gesetzes kann auf zwei Aspekte eingegrenzt werden: Bibliotheken in staatlicher Trägerschaft sind grundsätzlich für jedermann zugänglich, also nutzbar (§ 1 ThürBiblG), und Bibliotheken sind per Gesetz auch Bildungseinrichtungen (§ 3 ThürBiblG). In der wohl zentralen Frage zur Finanzierung der Bibliotheken weiß § 5 ThürBiblG in seiner Kernaussage dagegen lediglich festzustellen, dass für die Finanzierung die jeweiligen Träger zuständig sind. Der Rest des Gesetzes ist im wesentlichen Prosa.

2. Der Allgemeine Nutzungsanspruch und seine Grenzen

Dabei beginnt das Gesetz mit einer wichtigen Innovation. In § 1 wird bestimmt, dass alle Bibliotheken in staatlicher Trägerschaft mit Rücksicht auf ihren konkreten Zweck für jedermann zugänglich sind. Was für Öffentliche und wohl auch wissenschaftliche Bibliotheken schon bisher selbstverständlich war, soll künftig auf alle Bibliotheken in Trägerschaft der öffentlichen Hand ausgeweitet werden, Gerichts- und Behördenbibliotheken eingeschlossen. Hier offenbart sich eine neue staatliche Offenheit, die bereits im Thüringer Informationsfreiheitsgesetz Ausdruck gefunden hat. Dieses nämlich gewährt grundsätzlich jedem Bürger einen Anspruch auf Einsicht in die Verwaltungsakten der Behörden im Freistaat.

5 Vgl. oben Fn. 1.

Das Nutzungsrecht bezüglich der Behörden- und Gerichtsbibliotheken bringt für die Bürger auch einen echten Mehrwert, sind diese Bibliotheken doch in ihrem Sammlungsschwerpunkt zumeist sehr gut ausgestattet. Jedoch hat der Thüringer Gesetzgeber gerade im Hinblick auf Behördenbibliotheken diesen Nutzungsanspruch wieder derart eingeschränkt, dass er in der Praxis im Wesentlichen ins Leere laufen könnte. Denn wenn zunächst in § 1 ThürBibIG ein allgemeiner Zugangsanspruch zu Bibliotheken „nach Maßgabe der Benutzungsbestimmungen und mit Rücksicht auf ihren konkreten Zweck“ zuerkannt wird, bestimmt § 2 Abs. 4 ThürBibIG einschränkend, dass ein Zugang zu Behördenbibliotheken nur gestattet ist, „sofern die gewünschten Bücher oder Medienwerke in anderen Bibliotheken des Freistaates nicht zur Verfügung stehen“. Der Nutzer muss damit im Zweifel den Nachweis führen, dass das gewünschte Werk nicht auch andernorts zu finden ist. Wie dieser Nachweis geführt werden kann, ist schwer vorstellbar. Weder steht dem Nutzer ein zentraler OPAC der Thüringer Bibliotheksbestände zur Verfügung, noch wird der Nutzer immer schon beim Betreten der Bibliothek konkret wissen, welche Medienwerke er für sein Informationsinteresse benötigt. Das Gesetz schafft also gerade im Bereich der Behördenbibliotheken eine nicht begründbare Barriere, durch die der Nutzungsanspruch weitestgehend wirkungslos wird. Damit ergibt sich in Thüringen der kuriose Zustand, dass die Thüringer zwar, gestützt auf das Informationsfreiheitsgesetz, die Verwaltungsakten in den Behörden jederzeit einsehen dürfen, die in den Behörden befindlichen Medienwerke jedoch auch weiterhin nicht – jedenfalls nur ausnahmsweise und mit guten Gründen. Eine „konsequente Umsetzung eines freien Zugangs zu Bibliotheken“⁶ sieht jedenfalls anders aus. Hier hat der Gesetzgeber sein selbst gesetztes Regelungsziel klar verfehlt.

Ein ganz anderes Problem stellt sich hinsichtlich der Schulbibliotheken. Da diese nach dem Willen des Gesetzgebers in den Regelungsbereich des Bibliotheksgesetzes einbezogen wurden und der Zugangsanspruch damit auch für diese Einrichtungen gilt, kann künftig jeder ein Schulgelände mit der (im Zweifel nur vorgegebenen) Absicht zur Nutzung der Schulbibliothek betreten. Damit erfolgt eine nicht unproblematische Öffnung der Schulen auch für Schulfremde. Dies tangiert auch die Eigenschaft der Schule als Schutzraum und stellt die Schulleiter vor neue Herausforderungen bei der Wahrnehmung des Hausrechts. Es sei die Frage erlaubt, ob mit Rücksicht auf den besonderen Zweck der Schulbibliotheken ein solcher Nutzungsanspruch für jedermann geboten ist. Gerade vor dem Hintergrund, dass Behördenbibliotheken nur ausnahmsweise genutzt werden dürfen, ist es nicht nachzuvollziehen, dass bezüglich der Schulbibliotheken ähnliche Beschränkungen unterlassen wurden.

6 So behauptet für das Thüringer Bibliotheksgesetz von Jörg Schwäblein: „Brücken schlagen in die Zukunft“ – in: Politik und Kultur, 4/08 (Juli-August 2008), S. 9.

Ein weiteres Defizit beim Nutzungsanspruch besteht in Bezug auf nicht staatliche Bibliotheken. Hier hätte ein allgemeiner Nutzungsanspruch für solche Bibliotheken in das Gesetz aufgenommen werden müssen, die zur Sicherung der bibliothekarischen Grundversorgung aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

3. Die Öffentliche Bibliothek als „freiwillige Aufgabe“

Die Regelung in § 1 ThürBiblG beschränkt sich nun nicht auf die Festschreibung eines allgemeinen Nutzungsanspruchs. Während in Satz 1 dieser Regelung von den Bibliotheken des Freistaats und „der unter der Rechtsaufsicht des Landes stehenden juristischen Personen“ gesprochen wird, bestimmt ein 2. Satz, dass das gleiche (der Nutzungsanspruch) auch für die „im Rahmen der freiwilligen Aufgabenerfüllung im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden und Landkreise unterhaltenen Bibliotheken“ gilt. Dieser Satz war dann auch einer der im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens am intensivsten diskutierten. Aus legistischer Sicht ist dieser Satz überflüssig. Denn die Bibliotheken der Gemeinden und Landkreise sind bereits unmittelbar von Satz 1 umfasst, da die Gemeinden und Landkreise als Gebietskörperschaften juristische Personen sind, die der Rechtsaufsicht des Landes unterstehen. Wenn der Gesetzgeber dennoch eine eigene Erwähnung der Öffentlichen Bibliotheken an dieser Stelle vornimmt, so ist dies im Grunde nichts anderes als ein offenes Bekenntnis gegen die Öffentlichen Bibliotheken. Davon gibt es im Freistaat Thüringen noch 272 (Stand 2007)⁷ und damit 24 weniger als zwei Jahre zuvor (296 im Jahr 2005)⁸. Zur Erinnerung: Im Jahr 1990 waren es noch 1212⁹. Die Entwicklung in den letzten Jahren zeigt, dass die Öffentlichen Bibliotheken in ihrem Bestand durchaus in Frage gestellt werden. Dabei wird auch eine Tendenz in Thüringen erkennbar, dass manche Regionen nicht mehr adäquat bibliothekarisch versorgt werden.¹⁰ Darum war gerade hier die Erwartung groß, der Gesetzgeber möge das Bibliotheksgesetz nutzen, um in einer Strukturrentscheidung den flächendeckenden Bestand und damit die sog. Grundversorgung mit Öffentlichen Bibliotheken zu sichern.

Stattdessen findet sich nunmehr im Gesetz der Begriff der „freiwilligen Aufgabenerfüllung im eigenen Wirkungskreis“, eine Begriffs Konstruktion, die nicht einmal die Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) kennt. Wenn diese von „Aufgaben des eigenen Wirkungskreises“ spricht, bezeichnet sie damit alle Angelegenheiten, die sich im Rahmen der Daseinsvorsorge für die Einwohner aus der örtlichen Ge-

7 Dazu Thüringer Landesfachstelle für Öffentliche Bibliotheken: Öffentliche Bibliotheken in Thüringen 2007, S. 2.

8 Vgl. Landtags-Drs. 4/1948.

9 Ebenda.

10 Thüringer Landesfachstelle für Öffentliche Bibliotheken, aaO (Fn. 7).

meinschaft ergeben. Allerdings muss eine Gemeinde solche Aufgaben nur wahrnehmen, wenn der Gesetzgeber die Gemeinden zur Aufgabenwahrnehmung verpflichtet – dann wird von Pflichtaufgaben gesprochen. Wenn auch in allen anderen Fällen die Selbstverwaltungsgremien der Kommunen über das Ob und Wie der Leistung entscheiden können, so bleiben diese Angelegenheiten doch Aufgaben und damit nur in eingeschränktem Sinne freiwillige Leistungen.

Natürlich lässt sich der Bestand an Öffentlichen Bibliotheken besser sichern, wenn der Landesgesetzgeber die Kommunen zu deren Betrieb verpflichtet. Indes hat diese Pflichtigkeit der Aufgabe für die Zukunft der bibliothekarischen Grundversorgung durch Öffentliche Bibliotheken gerade im ländlichen Raum eine geringere Bedeutung als häufig angenommen. Denn die Verankerung der Öffentlichen Bibliotheken als Pflichtaufgabe sichert nur bedingt den Bestand der noch vorhandenen Einrichtungen. Eine solche Verpflichtung bedeutet nämlich nicht, dass tatsächlich jede Kommune eine eigene Bibliothek unterhalten muss. Denn § 2 Abs. 3 S. 2 ThürKO regelt, dass dann, wenn eine Pflichtaufgabe die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde übersteigt, die Aufgabe in kommunaler Zusammenarbeit zu erfüllen ist. Somit könnten sich mehrere Gemeinden die Trägerschaft einer Öffentlichen Bibliothek teilen, etwa im Rahmen eines Zweckverbandes. Damit nun ließen sich für die Praxis im Einzelfall sogar taugliche Lösungen finden. Wesentlich problematischer ist dann in diesem Zusammenhang die Regelung in § 87 Abs. 3 ThürKO. Danach kann eine gemeindliche Aufgabe auch auf einen Landkreis übertragen werden, wenn sie die Leistungsfähigkeit einer kreisangehörigen Gemeinde übersteigt. In Thüringen bestehen derzeit noch 17 Landkreise und 6 kreisfreie Städte. Doch über eine Verringerung der Anzahl der Landkreise wird schon diskutiert. Für die Zukunft der Öffentlichen Bibliotheken sind das keine erfreulichen Aussichten.

In den Beratungen um das Bibliotheksgesetz kam dabei ein neuer Gedanke auf, der die Sicherung der Grundversorgung mit Öffentlichen Bibliotheken von der Frage der Aufgabenzuweisung abhob und auf die Belange der Nutzer abstellte. In diesem Sinne wurde vorgeschlagen, in das Gesetz einen Anspruch eines jeden Einwohners auf Nutzung „einer dem Zweck entsprechend ausgestatteten und nutzbaren Öffentlichen Bibliothek in erreichbarer Nähe“ aufzunehmen.¹¹ Mit einem solchen Zugangsanspruch würden sich auch ohne weitere detaillierte gesetzgeberische Vorgaben flächendeckende Strukturen ergeben. Dabei ist das Kriterium der „Nähe“ als Bezug für die Dichte Öffentlicher Bibliotheken im Freistaat durchaus geeignet und ausreichend. Denn für die Handhabung könnte etwa

11 Vgl. dazu Landtags-Drs. 4/4283 (Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE und SPD): <http://www.parldok.thueringen.de/parldok/>.

auf den gültigen Thüringer Landesentwicklungsplan¹² zurückgegriffen werden. Dieser Plan definiert u.a. auch die Ausweisung von Gemeinden als Grundzentren in den zu entwickelnden Regionalplänen. Grundzentren sollen dabei einen Versorgungsbereich von mindestens 7.000 Einwohnern umfassen und in höchstens 30 Minuten mittels Öffentlichen Personennahverkehrs von jedem Ort im Versorgungsbereich erreichbar sein. Dies könnte auch als Anforderung an eine Mindestversorgung mit Öffentlichen Bibliotheken dienen.¹³ Durch das Anknüpfen an eine Fahrtzeit statt an die räumliche Entfernung würde dabei auch geografischen Verschiedenheiten Rechnung getragen. Dabei ist noch zu erwähnen, dass im Landesentwicklungsplan für Grundzentren schon jetzt ausdrücklich festgeschrieben ist, dass diese eine Öffentliche Bibliothek unterhalten. Hier hätte das Bibliotheksgesetz einen wirklich innovativen Ansatz aufnehmen können, der geeignet gewesen wäre, auch auf den demografischen Wandel und die damit einhergehenden Strukturprobleme ausreichend flexibel zu reagieren. Vielleicht wird dieser Ansatz ja für künftige Gesetzesvorhaben aufgegriffen. Der Freistaat Thüringen hat diesbezüglich eine Chance verpasst, eine Vorreiterrolle einzunehmen.

4. Die Typisierung und Systematisierung der Thüringer Bibliotheken

Nachdem in § 1 ThürBibLG zunächst ein allgemeiner Zugangsanspruch zu den staatlich getragenen Bibliotheken festgeschrieben wurde, widmet sich § 2 ThürBibLG der Bibliotheksstruktur. Dabei ist es der Anspruch der Norm, eine abschließende Systematisierung vorzunehmen. Genannt und in ihrer jeweiligen Funktion kurz erläutert werden dabei in dieser Reihenfolge: die Landesbibliothek, die wissenschaftlichen Bibliotheken, die Öffentlichen Bibliotheken, Schulbibliotheken und Behördenbibliotheken sowie – wenn auch im Grunde systematisch unpassend – die Bibliotheken in privater oder kirchlicher Trägerschaft.

Auch wenn die Idee einer Typisierung im Bibliotheksgesetz sinnvoll sein kann, so irritiert im Thüringer Gesetz die Unvollständigkeit der diesbezüglichen Regelung. In der Norm werden wichtige Einrichtungen schlicht unerwähnt gelassen, übergangen und damit auch aus der öffentlichen Wahrnehmung gedrängt. Dies gilt für die (Historischen) Spezialbibliotheken ebenso wie für die Bibliotheken als Teil musealer Sammlungen. Dabei kann gerade der Freistaat Thüringen in dieser Hinsicht auf echte Schatzkammern verweisen. Historische Spezialbibliotheken sind Überbleibsel der kleinteiligen Landesherrschaft in Thüringen. An der Wen-

12 Thüringer Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 06. Oktober 2004 (GVBl. S. 754); der Plan kann eingesehen werden unter: http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmbv/staedteundwohnungsbau/landesentwicklungsplan_2004.pdf

13 Dazu sei auf den letzten Thüringer „Bibliotheksentwicklungsplan für Öffentliche Bibliotheken“ hingewiesen, der im Jahr 1999 noch eine hauptamtlich geführte ÖB in Kleinzentren ab 3000 Einwohnern vorsah – vgl. dazu Landesfachstelle, aaO (Fn. 7), S. 3.

de zum 19. Jahrhundert wurden in den meisten Residenzen die vormaligen Hofbibliotheken in öffentlich nutzbare Bibliotheken umgewandelt. Weimar verdankt diesem Umstand die Herzogin Anna Amalia Bibliothek, die inzwischen als Forschungsbibliothek weiter besteht. In der ehemals Schwarzburgischen Residenz Rudolstadt beispielsweise besteht neben einer Öffentlichen Bibliothek die Historische Bibliothek der Stadt Rudolstadt weiter, die in ihrem Selbstverständnis zum einen ihren historischen Bestand für Forschungszwecke zur Verfügung stellt, zum anderen aber auch mit ihrem Sammlungsschwerpunkt, nämlich der Regionalgeschichte, der allgemeinen Literaturversorgung dient. Dieser Bibliothekstypus lässt sich nicht als wissenschaftliche Bibliothek einordnen, stellt seiner Funktion nach aber auch keine Öffentliche Bibliothek dar. Solche besonderen Einrichtungen im Gesetz totzuschweigen, unterschätzt grob fahrlässig die Bedeutung, die ihnen für die Regionalkultur zukommt. Denn mit ihren regional spezialisierten Sammlungen stellen sie einen einmaligen Fundus dar, den auch eine Landesbibliothek nicht ersetzen kann. Ähnlich unbefriedigend ist der Verzicht auf die Erwähnung der Bibliotheken, die als ehemalige Hofbibliotheken nunmehr Teile musealer Sammlungen sind, ohne ihren Charakter als Bibliothek dadurch eingebüßt zu haben, und die damit als Bibliothek auch noch immer nutzbar sind. Warum diese, im Gegensatz etwa zu Schulbibliotheken, die im Freistaat kaum bestehen, im Gesetz keine Erwähnung finden, bleibt ein nicht begründbares Ärgernis.

In diesem Rahmen ist auch zu kritisieren, dass die Landesfachstelle für Öffentliche Bibliotheken zwar im Gesetz erwähnt und ihre Aufgaben zumindest umrissen werden (§ 2 Abs. 3 S. 2 ThürBibLG), hingegen versäumt wird, ihr eine eindeutige Rechtsgrundlage zu geben, also auch Fragen zur Trägerschaft, zur Rechtsnatur und zum Standort sowie zur Finanzierung an diesem zentralen Ort aufzunehmen. Gerade zu Letztgenanntem bestimmt das ThürBibLG lediglich, dass das Land die Landesfachstelle im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel „fördert“ (§ 5 Abs. 1 S. 2).

Dafür befördert das Bibliotheksgesetz die Jenaer Universitätsbibliothek zur Landesbibliothek des Freistaates Thüringen und zum Zentrum für alle Angelegenheiten des wissenschaftlichen Bibliothekswesens. Bisher war die Jenaer Universitätsbibliothek lediglich „wissenschaftliche Landesbibliothek“ (§ 38 Abs. 3 ThürHG a.F.). Als Landesbibliothek soll ihr nunmehr „für das Bibliothekswesen in Thüringen eine herausragende Rolle“¹⁴ zukommen. Was diese „herausragende Rolle“ ausmachen könnte und was aus dieser neuen Stellung folgen soll, lässt sich dem Gesetz indes nicht entnehmen. Die Gesetzesbegründung preist dies als Vorteil, da so „künftige Entwicklungen nicht durch verbindliche Aufgabenbeschreibungen“¹⁵ behindert würden und zudem eben alles das Aufgaben der Landesbibliothek sei,

14 So die amtliche Gesetzesbegründung: Landtags-Drs. 4/3956, S. 8.

15 Ebenda.

was in der bibliothekswissenschaftlichen Diskussion als deren Aufgabe angesehen würde¹⁶. Dies ist nicht etwa überzeugend, sondern bestenfalls naiv. Denn eine bibliothekswissenschaftliche Diskussion kann keine Rechtsgrundlage für die Aufgaben einer staatlichen Einrichtung schaffen. Wenn der Gesetzgeber eine neue Einrichtung schafft, muss er auch deren Aufgaben und Kompetenzen festlegen – auch auf die Gefahr hin, dass zu einem späteren Zeitpunkt ein Änderungsbedarf entsteht. Die jetzige Gesetzesfassung bietet dagegen vor allem Stoff für Kompetenzkonflikte. Denn wenn die Jenaer Universitätsbibliothek nicht mehr „nur“ wissenschaftliche Landesbibliothek, sondern Landesbibliothek mit einer „herausragenden Rolle“ sein soll, wären ihre Aufgaben etwa von denen der Landesfachstelle für Öffentliche Bibliotheken abzugrenzen. Es ist im Übrigen nicht einsichtig, dass ein Bibliotheksgesetz nicht zumindest den Kernbereich der Aufgaben einer Landesbibliothek benennen könnte. Bezüglich der Aufgabe hätte der Gesetzgeber etwa die Pflicht zur Pflege der Thüringenbibliografie festschreiben können, ohne damit künftige Entwicklungen „zu behindern“. Die Landesbibliothek könnte einen zentralen OPAC im Rahmen eines Thüringer Verbundkatalogs koordinieren, zuständig sein für die Weiterbildung der Bibliothekare, neue Dienstleistungen entwickeln und erproben. Doch der Gesetzgeber lässt solche Ansätze unberücksichtigt. Auch soweit die Landesbibliothek als „Zentrum für Angelegenheiten des wissenschaftlichen Bibliothekswesens“ planerische und koordinierende Aufgaben wahrnimmt, bleibt der Aufgabenumfang nebulös. Zuletzt ist die fehlende Konkretisierung der Aufgaben wohl der Angst des Gesetzgebers geschuldet, dann auch für eine adäquate – zusätzliche – Finanzierung der Aufgabenerfüllung Sorge tragen zu müssen. Denn es verwundert schon, dass der Gesetzgeber eine neue Institution mit neuen Aufgaben schafft, ohne dafür zusätzliche Haushaltsmittel vorzusehen. Diese Unterfinanzierung unterminiert die Regelungsabsicht. Zumindest die anderen wissenschaftlichen Bibliotheken des Freistaates werden dies wohl nur bedingt bedauern.

5. Bibliotheken als Bildungseinrichtungen

Eine mittelbar zentrale Norm des Gesetzes ist § 3, jedenfalls soweit er gleich eingangs festschreibt „Bibliotheken sind Bildungseinrichtungen [...]“. Damit ist zwar viel gesagt, aber wenig geregelt. Indes eröffnet diese Bestimmung den Bibliotheken die Möglichkeit, an den Fördermitteln aus dem Bildungsressort des Kultusministeriums teilzuhaben. Ob damit tatsächlich neue Fördermöglichkeiten erschlossen werden, muss sich in der Praxis zeigen.

Wenn dann im Weiteren Bibliotheken als Orte der „Wissenschaft, der Begegnung und der Kommunikation“ beschrieben werden, ist dies sicher als Aussage richtig, für den Regelungsgehalt des Gesetzes indes folgenlos. Zudem irritiert, dass in die-

¹⁶ Vgl. die Gesetzesbegründung in Landtags-Drs. 4/3956, S. 9.

ser Aufzählung nicht auch die Bedeutung der Bibliotheken als Kulturräume aufgenommen wurde, obgleich in manchen Regionen die Bibliotheken die letzten öffentlichen Räume für kulturelle Betätigungen und Entfaltungen sind.

In der Norm wird dann noch die Zusammenarbeit von Bibliotheken mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen als Aufgabe benannt. Hier soll den Bibliotheken auch die Aufgabe zukommen, die Medienkompetenz der Nutzer zu stärken (§ 3 S. 3 ThürBibIG). Innovativ und konsequent wäre es in diesem Zusammenhang gewesen, den Öffentlichen Bibliotheken die kommunalen Medienzentren (§ 42 ThürSchulG), die von den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe (!) getragen werden müssen, zuzuordnen. Bibliotheken sind längst Medienzentren, ihr Sammlungsauftrag umfasst nicht mehr (nur) Bücher, sondern Medienwerke. Die Medienzentren wären damit bei den Bibliotheken gut aufgehoben und der im Bibliotheksgesetz formulierte Auftrag hätte mit Substanz unterlegt werden können. Zudem hätte, ohne zusätzliche finanzielle Belastung der Landkreise, für die Bibliotheken ein Mehrwert geschaffen und für die Landkreise die Entlastung von einer (zusätzlichen) Aufgabe erfolgen können. An der fehlenden sachlichen Zuständigkeit der Bibliotheken kann eine solche Zuordnung nicht scheitern. Denn wie es in § 3 S. 1 ThürBibIG heißt: „Bibliotheken sind Bildungseinrichtungen...“.

6. Bibliotheken als kulturelles Erbe

Mit der Überschrift „Kulturelles Erbe“ ist der vorletzte Paragraf des Bibliotheksgesetzes, § 4 ThürBibIG, versehen. Darin werden wertvolle Altbestände und spezialisierte Sammlungen in den Bibliotheken zum Bestandteil des kulturellen Erbes Thüringens „von europäischem Rang“ erklärt. Nach der beispielhaften Nennung einiger in diesem Zusammenhang besonders bedeutsamer Bibliotheken wird sodann eine Verpflichtung aller Bibliotheken festgeschrieben, durch sachgerechte Aufbewahrung und Erschließung sowie durch geeignete Maßnahmen der Konservierung, Restaurierung und Digitalisierung die historischen Bestände zu schützen, zu bewahren und zu erhalten. Gerade in Thüringen liest sich dies nicht als Selbstverständlichkeit, sondern als Appell – mehr ist es dann im Übrigen auch nicht. Während Konservierung und Restaurierung ohne Weiteres zu den Aufgaben der Bibliotheken zu zählen sind, stellt die Pflicht zur Digitalisierung eine neue Aufgabe dar, für die indes zusätzliche finanzielle Mittel nicht vorgesehen sind. So bleibt offen, wie etwa eine Bibliothek wie die bereits genannte Historische Bibliothek der Stadt Rudolstadt, lediglich mit einer Personalstelle ausgestattet, die gesetzliche Aufgabe der Digitalisierung bewältigen soll. Da das Gesetz bei der Normierung dieser Verpflichtung ohnehin im Allgemeinen bleibt, wird die entsprechende Klausel in der Praxis nur geringe Relevanz haben.

7. Belegexemplar und Pflichtexemplarrecht

Unter der Überschrift des „Kulturellen Erbes“ wurde zudem eine Regelung zum Belegexemplar aufgenommen, soweit ein Werk unter wesentlicher Verwendung von historischem Buchbestand, Handschriften oder Nachlässen entstanden ist. Für die diesbezügliche Regelung wurde auf die Vorschrift in § 16 Abs. 4 Thüringer Archivgesetz zurückgegriffen. Die Ablieferung hat unaufgefordert und unentgeltlich zu erfolgen. Dabei ist das Bibliotheksgesetz insoweit zeitgemäß, als es einen Beleg in der jeweils veröffentlichten Form verlangt. Erfasst werden damit auch elektronische Publikationen, die dann als Datensatz zur Verfügung gestellt werden müssen. Allerdings ist in diesem Zusammenhang völlig ungeklärt, wie die Bibliothek mit diesem Belegexemplar umgehen soll, insbesondere wie die (Aus-) Lesbarkeit des Datensatzes dauerhaft gesichert oder auch nur die technischen Voraussetzung für die Übernahme des Datensatzes gewährleistet werden kann. Dabei fehlt eine Vorschrift, die es den Bibliotheken ermöglicht, Vorgaben bezüglich der technischen Standards für die Datenübernahme aufzustellen.

8. Datenschutz in Bibliotheken

Schließlich wurde unter der Überschrift „Kulturelles Erbe“ eine Regelung zum Datenschutz beim Umgang mit übernommenen Nachlässen aufgenommen.¹⁷ Dieser Passus kam erst während der letzten Lesung in das Gesetz.¹⁸ In seiner Intention ist er nachvollziehbar. Bisher wurde nicht eingehend diskutiert, ob Bibliotheken Nachlässe, die auch personenbezogene Daten Dritter enthalten, überhaupt annehmen dürfen. Dabei könnte die Entgegennahme eines Nachlasses nämlich als „Erhebung“ von Daten im Sinne des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) gewertet werden. Diese Unsicherheit ist allemal ein Grund, eine Spezialvorschrift zum Datenschutz in das Gesetz aufzunehmen, die als Rechtsgrundlage für die Datenerhebung dienen könnte. Eine solche Norm setzt aber voraus, dass es in der Rechtswissenschaft eine gewisse Klarheit zu dem Problem gibt, was leider noch nicht der Fall ist. Wohl auch darum stellt die vom Thüringer Gesetzgeber gewählte Datenschutzklausel im Bibliotheksgesetz einen gesetzgeberischen Fehlgriff dar. In § 4 Abs. 3 ThürBibIG heißt es nämlich lediglich, dass für die *Verarbeitung* personenbezogener Daten lebender Personen bei der Übernahme, Erschließung und Nutzbarmachung von Nachlässen durch Bibliotheken „die Vorschriften des Thüringer Archivgesetzes entsprechend“ gelten. Warum für die Verarbeitung personenbezogener Daten die „Vorschriften des Archivgesetzes“ (sic!) gelten, bleibt ein Geheimnis des Gesetzgebers. Denn Regelungsort für die Verarbeitung personen-

17 Soweit ersichtlich hat auf das Problem des Datenschutzes im Bibliotheksgesetz als erster Klaus Graf im Internetblog „Archivalia“ (<http://archiv.twoday.net/stories/4834214/>) hingewiesen.

18 Landtags-Drs. 4/4282.

bezogener Daten durch Öffentliche Stellen ist das Thüringer Datenschutzgesetz, das auch für Bibliotheken gilt (§ 2 Abs. 1 ThürDSG). Das Thüringer Archivgesetz enthält lediglich in seinen §§ 15 bis 17 ergänzende Vorschriften, die sich neben der Verarbeitung von Daten vor allem aber mit der Nutzung befassen. Ausgerechnet die Frage der Nutzung personenbezogener Daten ist aber von der Verweisung im Bibliotheksgesetz nicht umfasst, gleichwohl die Nutzung von Nachlässen durch Bibliotheksnutzer mindestens ebenso datenschutzrechtlich relevant ist wie die Datenverarbeitung durch die Bibliothek. Auch die Schutzfristen, denen die Veröffentlichungen von Archivgut gemäß § 17 Archivgesetz unterliegen, werden von der Regelung im Bibliotheksgesetz gerade nicht erfasst, da der Verweis im Bibliotheksgesetz nur für die Verarbeitung personenbezogener Daten lebender Personen gilt, die Schutzfristen in § 17 ThürArchivG indes bei natürlichen Personen gerade an den Tod der betroffenen Person anknüpfen und zudem die Schutzfristen nur für „personenbezogenes Archivgut“ gelten. So bleibt als Bezug für die Verweisung auf „das Archivgesetz“ – und damit als Gehalt der Datenschutzklausel im Bibliotheksgesetz – im wesentlichen § 19 ThürArchivG, der einem Betroffenen neben einem Auskunfts- und Berichtigungsanspruch bezüglich der über ihn im Archivgut enthaltenen Daten vor allem einen Gegendarstellungsanspruch zuspricht. Diese Gegendarstellung ist dem Archivgut beizufügen. Ein solches Recht eines Betroffenen ist für Nachlässe in Bibliotheken aber eher problematisch, da damit in den Nachlass eingegriffen und damit dessen Authentizität in Frage gestellt wird.

Um den datenschutzrechtlichen Problemen, die durch die Übernahme von Nachlässen in Bibliotheken entstehen, Rechnung zu tragen, hätte der Gesetzgeber gut daran getan, einen eigenen Paragraphen zu schaffen, der eine bibliotheksspezifische Regelung enthält. Oder er hätte den Bereich der Nachlassübernahme durch entsprechende Änderung des Thüringer Datenschutzgesetzes aus dem Regelungsbereich des öffentlichen Datenschutzes ausgeklammert, wie er es in § 2 Abs. 5 und 6 ThürDSG ausdrücklich für den Landtag und die Gerichte geregelt hat.

9. Elektronisches Publizieren und digitale Bibliothek

Eine weitere Neuerung wurde im Rahmen der Verabschiedung des Thüringer Bibliotheksgesetzes für die Hochschulbibliotheken eingeführt. Diese haben jetzt auch durch die Bereitstellung einer geeigneten Infrastruktur das elektronische Publizieren und den Aufbau digitaler Bibliotheken zu fördern. Dazu wurde § 38 des Thüringer Hochschulgesetzes entsprechend ergänzt. Auch diese Regelung soll ohne zusätzliche Finanzzuweisung umsetzbar sein. Das erstaunt angesichts der Tatsache, dass der Bundesgesetzgeber bei Erlass des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek für die Dokumentation von Medienwerken in elektronischen

Datennetzen mindestens zwei Millionen Euro jährlich an zusätzlichen Finanzmitteln eingeplant hatte.¹⁹

Die Pflicht zur Bereitstellung einer geeigneten Infrastruktur zur Förderung des elektronischen Publizierens trägt einer Entwicklung an den Hochschulen Rechnung, die Ergebnisse staatlich geförderter Wissenschaft im Rahmen eines sog. Open Access unentgeltlich zugänglich zu machen. Damit werden Bibliotheken aber letztlich verpflichtet, selbst verlegerisch tätig zu werden. Dies ist eine neue Aufgabenzuweisung, die eigentlich im Zweck und Selbstbild der Bibliotheken nicht vorkommt. Es ist deshalb keinesfalls ausgemacht, dass diese Dienstleistung gerade von den Bibliotheken zu erbringen ist. Hier wäre es eher begründbar gewesen, die Hochschule selbst für diese Aufgabe in die Pflicht zu nehmen und dafür ggf. Hochschulverlage zu gründen. Zu bedenken sind auch die Auswirkungen auf den Bestand der Fachpresse²⁰ und nicht zuletzt die Frage der Qualitätssicherung bei der Publikation wissenschaftlicher Aufsätze. Zudem bleibt vom Gesetzgeber die Frage, wie der dauerhafte Zugang zu diesen Informationen gesichert werden kann, unbeantwortet. Hier richtet sich die Hoffnung allein auf die Deutsche Nationalbibliothek, von der Lösungen für diese Fragen erwartet werden.

Interessant wird es sein, auch für die Frage der Finanzierung dieser Dienstleistung, ob diese gesetzliche Verpflichtung zur Schaffung einer Infrastruktur für das elektronische Publizieren als eine Auftragsangelegenheit im Sinne von § 2 Abs. 4 S. 2 Nr. 10 ThürHG einzuordnen ist.

10. Finanzierung

Der letzte Paragraph des Gesetzes gilt den Fragen der Finanzierung staatlicher Bibliotheken. Dabei wird zunächst bestimmt, dass die Bibliotheken von den Trägern finanziert werden. Bezüglich der Aufwendungen für den Unterhalt kommunaler Bibliotheken stellt das Gesetz fest, dass diese Aufwendungen durch den kommunalen Finanzausgleich abgegolten sind. Das bedeutet vor allem, dass es keine zweckgebundenen Finanzausweisungen für solche Kommunen gibt, die noch öffentliche Bibliotheken unterhalten – das sind ca. ein Viertel der Thüringer Kommunen. Der Gesetzgeber zog sich bei dieser Regelung hinter ein Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofes aus dem Jahr 2005 zurück²¹. Allerdings wurde in diesem Urteil die zweckgebundene (sog. besondere und investive) Finanzausweisung, also etwa eine Landeszuweisung an Kommunen für den Unterhalt von Bibliotheken, nicht gänzlich untersagt. Das Verfassungsgericht hatte

19 Bundestag-Drs 16/322, S. 1f.

20 Vgl. dazu Olaf Zimmermann: „Ein Anfang mit Signalwirkung“ in: Politik und Kultur, Nr. 4/08 (Juli-August 2008), S. 6.

21 ThürVerfGH, Urteil vom 3.5.2005, Az.: 28/03 – zitiert nach juris (www.juris.de)

lediglich gerügt, dass die Bestimmung der Höhe dieser Zuwendungen nicht allein der Haushaltsplanung des Landes überlassen bleiben darf, sondern dass es für solche Zuweisungen (beschränkender) gesetzlicher Vorgaben über Umfang und Höhe bedarf.²² Mit dem Bibliotheksgesetz wäre es daher im Grunde möglich, solche zweckgebundenen Zuwendungen dem Grunde nach zu regeln, um damit die Kommunen, die eigene Bibliotheken tragen, besser zu stellen. Die im Bibliotheksgesetz tatsächlich festgeschriebene Regelung bewirkt indes, dass eine Kommune, die eine Bibliothek unterhält, letztlich den selben anteiligen Betrag aus der Finanzzuweisung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs erhält wie eine Kommune, die keine Bibliothek (und z.B. auch kein Orchester, Theater oder andere Kultureinrichtung) unterhält. Der Gesetzgeber versuchte diese unbefriedigende Lösung aufzufangen, indem er eine Förderung innovativer Projekte und besonderer Dienstleistungen und Maßnahmen der Qualitätssicherung durch das Land in Aussicht stellt. Dabei soll auch die Aktualisierung des Bestandes als Maßnahme der Qualitätssicherung behandelt werden. Dies würde es zumindest erlauben, den Bibliotheken die Grundbedingung ihrer Arbeit zu ermöglichen, wengleich der bisher vom Land dafür im Haushalt vorgesehene Betrag kaum ausreichend sein dürfte.

Ebenfalls finanziell „gefördert“ werden soll die Landesfachstelle für Öffentliche Bibliotheken. Wie bereits oben angedeutet, hätte diese Einrichtung Gegenstand einer intensiveren gesetzlichen Regelung im Bibliotheksgesetz sein sollen, da ihr Bestand vom Bibliotheksgesetz vorausgesetzt wird, ohne dass es im Gesetz selbst eine Rechtsgrundlage für diese wichtige Einrichtung gibt. Auch indem der Freistaat diese Einrichtung lediglich finanziell „fördert“, aber eben nicht – zumindest nicht als Bekenntnis im Bibliotheksgesetz – trägt, zeigt er eine unangemessene Distanzierung an.

Schließlich eröffnet das Bibliotheksgesetz den Bibliotheken noch die Möglichkeit, Einnahmen durch die Erhebung sozial ausgewogener Benutzungsentgelte oder Gebühren zu erzielen, wobei die allgemeine Benutzung des Bestandes ohne Ausleihe unentgeltlich bleiben muss. Von dieser Regelung sind indes Schulbibliotheken ausgenommen, was nur dann folgerichtig wäre, wenn für diese auch kein allgemeiner Nutzungsanspruch bestünde.

Das Recht zur Gebührenerhebung wird dann auch nicht staatlichen Bibliotheken zugestanden, die zur Sicherung der bibliothekarischen Grundversorgung aus öffentlichen Mitteln gefördert werden. Diese – sicher richtige – Regelung wirft wieder die bereits oben thematisierte Frage auf, warum diese Bibliotheken nicht zugleich dem allgemeinen Nutzungsanspruch aus § 1 ThürBibLG unterworfen werden.

22 ThürVerfGH aaO.

11. Zusammenfassung und Ausblick

Die Kulturpolitiker in Thüringen haben die Gunst der Stunde genutzt, um erstmals in der Deutschen Nachkriegsgeschichte ein Landesbibliotheksgesetz auf den Weg zu bringen.²³ Dies ist sicher in der Sache ein Verdienst gerade für das Selbstverständnis der staatlichen Bibliotheken. Leider zeugt das nun vorliegende Gesetz vor allem von der Eile, die seine Genese begleitete. Ob nun diese Eile in der Furcht begründet lag, das Gesamtprojekt andernfalls zu gefährden oder doch eher aus dem Anspruch erwuchs, das erste Land mit einem derartigen Gesetz zu sein – das Ergebnis dieser Hast ist in jedem Fall unbefriedigend. Es liegt mit dem Thüringer Bibliotheksgesetz ein Gesetz vor, das wenig regelt, in sich nicht stimmig ist und vor allem die eigentlich mit dem Gesetz erwarteten Strukturentscheidungen und Vorgaben an das Thüringer Bibliothekswesen gerade nicht enthält.

Der Gesetzgeber lobt dies als „schlankes“ Gesetz. Tatsächlich ist es Ausdruck einer gesetzgeberischen Orientierungs- und Hilflosigkeit und vor allem fehlenden politischen Willens, wenn der Gesetzgeber die Aufgaben der Thüringer Landesbibliothek offen lässt oder die Strukturentscheidungen im Bibliothekswesen vollständig einem Bibliotheksentwicklungsplan vorbehält, der im Gesetz allerdings nur als Stichwort erwähnt ist (§ 5 Abs. 1 S. 2 ThürBibLG), ohne ihm eine Rechtsgrundlage und den damit gewünschten Strukturentscheidungen einen Rahmen zu geben. Zum Vergleich: Die Regelung in § 41 Thüringer Schulgesetz zur Schulnetzplanung weist etwa den gleichen Umfang auf wie alle Normen des Thüringer Bibliotheksgesetzes zusammen. Somit fehlen im Gesetz Ziele und Rahmenvorgaben, wie die Bibliothekslandschaft in Thüringen ausgestaltet werden soll – gerade im Bereich der Öffentlichen Bibliotheken und der Schulbibliotheken. Und dort, wo neue Aufgaben angedeutet werden, fehlt es dem Gesetzgeber an Courage oder Gestaltungswillen, diese durch konkrete Maßnahmen in der Praxis umsetzbar zu machen – Stichwort: kommunale Medienzentren.

Die im Gesetz offen gelassenen Strukturentscheidungen können auch nicht durch untergesetzliche Regelungen, also Rechtsverordnungen, ausgefüllt werden. Bis auf eine Ermächtigung an das Kultusministerium zum Erlass einer Förderrichtlinie fehlt es nämlich im Bibliotheksgesetz an einer gesetzlichen Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung. Ohne eine solche, die wesentlichen Inhalte der Rechtsverordnung vorgebenden Rechtsgrundlage, ist eine Rechtsverordnung durch die Landesregierung aber schon verfassungsrechtlich nicht möglich. Das

23 Als Bibliotheksgesetze zu erwähnen sind an dieser Stelle noch das Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek von 2006 (BGBl. I S. 1338) und die Bibliotheksverordnung der DDR aus dem Jahr 1968 (eigentlich „Verordnung über die Aufgaben des Bibliothekswesens bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der DDR“)

bedeutet für die Praxis, dass sich am bisherigen Zustand nichts ändern wird; mit anderen Worten: Das Bibliotheksgesetz wird in dieser Hinsicht folgenlos bleiben.

Zudem ist es mit dem Thüringer Bibliotheksgesetz auch nicht gelungen, alle für die Bibliotheken relevanten Regelungen in einem Gesetz zusammenzubringen. Das Bibliotheksgesetz war Teil eines Gesetzgebungsverfahrens zur Regelung bibliotheksrechtlicher Vorschriften. Geändert wurden auch das Hochschul-, Presse- und Archivgesetz. Dabei hat es der Gesetzgeber z.B. auch unterlassen, das Pflichtexemplarrecht in das Bibliotheksgesetz zu überführen. Dieses ist noch immer im Pressegesetz geregelt, obgleich es eine originär bibliotheksrechtliche Vorschrift ist. Der fehlende Regelungszusammenhang mit dem Presserecht ist nunmehr auch dadurch offensichtlich, dass auch „elektronische Publikationen“ in den Regelungsbereich des Pflichtexemplarrechts aufgenommen wurden und damit der Bereich der Presse im engeren Sinne überschritten wurde (§ 12 Abs. 3 n.F. TPG). Dabei geben § 14 bis 18 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek eine gute Orientierung zur Ausgestaltung des Pflichtexemplarrechts in einem Bibliotheksgesetz. Der Thüringer Gesetzgeber hätte gut daran getan, sich an dieser Regelung zu orientieren. Im Übrigen wäre es in der Sache auch hilfreich gewesen, den Begriff des Medienwerkes, wie er bereits in § 3 DNBG definiert ist, im Thüringer Bibliotheksgesetz und den damit verbundenen Normen konsequent durchzuhalten. Begriffe wie „elektronische Publikationen“ hätte sich der Gesetzgeber dann sparen können.

Sinnvoll wäre es zudem gewesen, Regelungen zur Zusammenarbeit und zu Zusammenschlüssen öffentlicher Bibliotheken aufzunehmen, die diesbezügliche Landesfachstelle auf eine bibliotheksrechtliche Grundlage sowohl hinsichtlich der Organisation als auch hinsichtlich der Aufgabe und Wirkungsmöglichkeiten zu stellen. Eine Regelung zum Weiterbildungsanspruch der im Bibliothekswesen Beschäftigten hätte das Gesetz ebenso abgerundet wie Bestimmungen zu den Qualifikationsanforderungen an Bibliotheksleiter und die Qualifikation von Schulbibliothekaren. Zukunftsweisend wären Vorgaben an die Zusammenarbeit zwischen Öffentlichen Bibliotheken und Schulbibliotheken gewesen, möglicherweise auch zur Integration von Schulbibliotheken oder zumindest kommunalen Medienzentren in Öffentliche Bibliotheken. Das vorliegende Gesetz erschöpft sich diesbezüglich in einem bloßen Bekenntnis (Öffentliche Bibliotheken „stärken die Lese-, Informations- und Medienkompetenz „...“ durch die Zusammenarbeit mit Schulen [...]“ (§ 3 ThürBibIG)). Die Aufgaben der Landesbibliothek wären in einem Bibliotheksgesetz zu umreißen gewesen. Auch solche Details wie der Aufbau eines landesweiten Verbundkatalogs gerade für öffentliche Bibliotheken oder die Etablierung eines Rotationssystems für Bestände wären für die Regelung in einem Bibliotheksgesetz nicht zu unbedeutend.

Es bleibt ein Gesetz, das schön klingt, aber wenig Substantielles für die Arbeit und vor allem die Zukunft der Bibliotheken in Thüringen liefert. Das Thüringer Bibliotheksgesetz ist hinsichtlich seiner bloßen Existenz ein Meilenstein in der neueren Bibliotheksgeschichte; Maßstäbe indes setzt es – leider – nicht.